



schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

An:
Bundesamt für Umwelt (BAfU / UVEK)
Betr. Vernehmlassungsantworten
(Revision Gewässerschutzgesetz)

Per Mail an:

wasser@bafu.admin.ch

Cc an: corin.schwab@bafu.admin.ch

und: fabian.soltermann@bafu.admin.ch

Winterthur und Fribourg, 12. März 2026

Vernehmlassung zur Revision des Gewässerschutzgesetzes: (GSchG: SR 814.20)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, geschätzte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu | asef) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit etwa 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Gewässerschutz, Umweltberatung, Umwelttechnik aber auch Landwirtschaft sowie Landschafts- und Stadtökologie, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung zur Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20). Unsere Vernehmlassungs-Antwort wurde in enger Koordination mit weiteren Fachverbänden und -personen, namentlich mit dem Verein «4aqua» ausgearbeitet.

Generelle Bemerkungen:

Unsere Bevölkerung sowie die Touristinnen und Touristen schätzen es sehr, dass in der Schweiz der Wasserhahn geöffnet und natürliches Trinkwasser konsumiert werden kann. Die dezentrale und regional vernetzte Wasserversorgung, die vielerorts direkt das unbehandelte Grundwasser bezieht, ist kostengünstig und mit Blick auf den Klimawandel zukunftsfähig. Die Ressource Grundwasser muss für die Trinkwasserversorgung absolut sauber sein, das heisst frei von schädlichen, chemischen Belastungen.

Das Grundwasser ist jedoch insbesondere im Mittelland seit Jahrzehnten zu stark mit Nitrat belastet. In den letzten Jahren wurde zudem festgestellt, dass das Grundwasser zunehmend durch Pflanzenschutzmittel, wie beispielsweise Deltamethrin - weitestgehend aus Quellen in der Landwirtschaft - belastet ist. In diesem Sinne hätten wir erwartet, dass weitere Schadstoffe: Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin ebenfalls mit Grenzwerten in der Gewässerschutz-Verordnung eingeschränkt würden. Wir empfehlen daher dringend eine noch weitergehende Revision nicht nur des GSchG, sondern ebenfalls der Verordnung (GSchV)!

Ganz grundsätzlich sehen wir in der vorgeschlagenen Gesetzesrevision ein markantes Ungleichgewicht zwischen den Lasten, welche nun den Abwasserverbunden auferlegt werden und jenen, die ver-

schiedenste Zweige der Landwirtschaft zu tragen hätten: Die verschärften Auflagen gegenüber der Abwasserreinigung betreffen aktuell rund 23'000 Tonnen N pro Jahr. Demgegenüber sehen wir eine zu starke Rücksichtnahme auf jene Zweige der Landwirtschaft, welche noch höhere Stickstoffbelastungen (aktuell rund 32'000 t N/a) verursachen.

Aktuelle Schätzungen zeigen:

- In Schweizer Gewässer fließen jährlich rund 70'000 Tonnen Stickstoff, davon kommen 44% (rund 32'000t) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
- Beim Nitrat im Grundwasser wird der Grenzwert von 25 mg/l landesweit an rund jeder sechsten Messstelle überschritten; in intensiv ackerbaulich genutzten Gebieten ist es etwa jede zweite Messstelle.

Mit anderen Worten: Hauptverursacher dieser Nitratbelastung im Grundwasser ist die Landwirtschaft, nicht das häusliche Abwasser.

Im Gesetz muss Folgendes geklärt werden:

- a) **Es soll eine Kategorisierung der Abwasserreinigungsanlagen ARA erstellt werden:** Wo genau soll die Grenze zwischen kleinen, mittleren und grossen, «oder zentralen?» ARA (gemäss Art. 10, resp. Art. 61 Abs. 1lit.a GSchG) und «mittleren und kleineren Anlagen» gemäss diverser anderer Fachpublikationen gezogen werden?
- b) Dass neben den ARA **die Landwirtschaft verbindlich zu wirksam(er)en und nachhaltigen Gewässerschutzmassnahmen verpflichtet** werden muss. Sonst entsteht das Bild, dass die Bevölkerung Milliarden in ARA investiert, während der Haupttreiber für Nitrat – aber auch für andere giftige Sekundärschubstanzen – im Grundwasser: die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu wenig in die Pflicht genommen wird.

Wenn wir Milliarden in den Ausbau der Abwasserreinigung investieren – und dies absolut zu Recht, was den Schutz der Schweizer Gewässer und der Meere betrifft, dann braucht es parallel verbindliche, wirksame Massnahmen in der Landwirtschaft, um die Stickstoffeinträge in Böden und ins Grundwasser deutlich zu senken. Sonst verbessern wir die ARA-Bilanz, während Teile des Grundwassers weiterhin wegen überhöhter Nitratwerte problematisch bleiben.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in die folgenden **drei Aspekte**:

1. **Konsequente und zeitnahe Festlegung von Zuströmbereichen bei Trinkwasserfassungen**
2. **Bestimmungen zu Mikroverunreinigungen und Pflanzenschutzmitteln**
3. **Kategorisierung der Abwasserreinigungsanlagen und deren Stickstoffelimination**

1. Konsequente und zeitnahe Festlegung von Zuströmbereichen bei Trinkwasserfassungen

Die Ausscheidung von Zuströmbereichen ist wichtig und die vorgeschlagene, präzisierende gesetzliche Grundlage dazu sehr zu begrüßen. Jedoch führt diese allein (noch) nicht zu einer Verbesserung der Qualität des Wassers. Seit 27 Jahren hätten die Kantone nach Vorgabe der Gewässerschutzverordnung Zuströmbereiche zum Schutz der Grundwasservorkommen grundeigentümergebunden festlegen müssen. Dabei hätte eine (zu) intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung so eingeschränkt werden müssen, dass weniger Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Leider sind konkrete Festlegungen dieser Zuströmbereiche weitestgehend ausgeblieben. Der vorliegende Entwurf ist eigentlich eine Überführung der bestehenden Verordnungsregelung auf die Gesetzesstufe.

Die vorgeschlagene Regelung sollte es den Kantonen erleichtern, grundwasserwirksame Zuströmbereiche anzuordnen. Gegenüber der bisherigen, zu wenig wirksamen Regelungen bedeutet der neue Ansatz einen Systemwechsel in der Rechtsetzungskonzeption. Im Übrigen führt die Ausscheidung von Zuströmbereichen nur punktuell zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität und setzt nicht bei den Ursachen des Problems an. Grundsätzlich ist eine Verbesserung nur über eine sorgfältigere Zulassungspraxis von Pflanzenschutzmitteln, wirksamere Beschränkung von Stickstoffüberschüssen sowie umweltschonende landwirtschaftliche Technologien zu erreichen.

Wir beantragen daher Folgendes:

1. Antrag: Ergänzung von Art. 19a GSchG:

Mit der Festlegung der Zuströmbereiche sollen **fixe Standard-Nutzungsbeschränkungen für Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastungen festgelegt werden**. Nach Massgabe der effektiven Schadstoff-belastungen müssen die Nutzungseinschränkungen überwacht und in den Folgejahren je nach Situation gelockert oder verschärft werden.

2. Antrag: grundlegende Ergänzung des GSchG:

Der Bund führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine **öffentliche Statistik zu den Grundwasserfassungen**, welche aufgegeben, nur noch mit gemischtem Trinkwasser betrieben oder die neu erstellt wurden, sowie zu den Gründen für diese Änderungen.

Ausserdem erachten wir die bestehenden **Umsetzungsfristen** als zu lang: Die Kantone sollen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen anstatt bis 2045 bis 2035 bezeichnen. In Ausnahmefällen soll eine Verlängerung bis 2040 (anstatt 2050) möglich sein.

Zusätzliches Begehren zum Thema Grundwasserschutzzonen:

Bei vielen Grundwasserfassungen bestehen noch keine oder **von den Bundesvorgaben abweichende Grundwasser-schutz-zonen**. Mit einer neuen Übergangsbestimmung soll dieses Problem gelöst werden. Konkret sollen Kantone im Fall, dass Inhaber von Grundwasserfassungen die nötige Abgrenzung für den Grundwasserschutz nicht durchführen, diese an Stelle der Inhaber festlegen.

2. Umfassende und klar definierte Bestimmungen zu Mikroverunreinigungen und Pflanzenschutzmitteln

Der svu | asef erachtet die heutige Belastung in vielen Gewässern mit Mikroverunreinigungen als zu hoch und begrüsst Massnahmen zur Reduktion der Einträge. Wir sehen den ausgeprägten Fokus auf die End-of-Pipe-Technologie nicht nur positiv und betonen weitergehend, dass Anforderungen an ARAs im Dialog mit den Betreibern sowie auf Grundlage verfahrenstechnischer Expertise festgelegt werden sollen.

Anregungen zur Handhabung von Mikroverunreinigungen:

Der svu | asef begrüsst insbesondere für «mittlere», grosse sowie «zentrale» Anlagen die anvisierten Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen. Wir würden es jedoch noch klarer begrüssen, wenn schwammige Begriffe von «kleineren» resp. «mittleren» oder «zentralen» Anlagen durch präzisere Formulierungen, respektive eine klare Kategorisierung ersetzt würden (vgl. dazu Abschnitt 3). Es bietet sich an, die Einwohnergleichwerte der Einzugsgebiete jeweiliger ARA zu berücksichtigen, diese ggf. mit einem Faktor für Skaleneffekte zu versehen. Dazu möchten wir darauf hinweisen, dass in Art. 60b, Abs. 3 Der Grundsatz einer proportionalen Finanzunterstützung postuliert wird.

Zudem erachten wir den gewählten Ansatz, allein mit ausgewählten Arzneimittel-Grenzwerten in den Gewässern (wie Diclofenac) zu arbeiten, zwar als pragmatisch an. Bei der Festlegung von Anforderungen für eine ARA sollen mit den Betreibern, auf der Basis von Messungen und fundiertem verfahrenstechnischen Wissen mit Blick auf die Gewässerqualität sinnvolle und vertretbare Massnahmen vereinbart werden.

Ein Teil der Mikroverunreinigungen stammt aus gereinigtem und ungereinigtem Abwasser. Weitere, teils hochtoxische Substanzen stammen aus landwirtschaftlichen Aktivitäten, dem Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie aus privaten Gärten. Zur Vermeidung dieser Einträge stehen nur Massnahmen an der Quelle zur Diskussion, was wir bemängeln. Nebst Verboten von Stoffen sind vermehrt auch Auflagen an der Quelle, respektive präzisere Vorschriften bei der Anwendung dieser Stoffe zu formulieren.

Häusliches Abwasser / Anschlusspflichten der Landwirtschaft an die öffentliche Kanalisation

Wir sehen keinen Grund, weshalb (weitere) Landwirtschaftsbetriebe auf einen Anschluss an die Kanalisation verzichten sollten. Das Ausbringen von häuslichem Abwasser mit Gülle als Dünger würde weiter dazu beitragen, dass Stickstoffüberschüsse ansteigen.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 GSchG könnten weitere Landwirtschaftsbetriebe im Bereich der öffentlichen Kanalisation unter gewissen Voraussetzungen auf einen Kanalisationsanschluss verzichten. In diesen Fällen dürfen sie ihr häusliches Abwasser weiterhin mit der flüssigen Rinder- und Schweinegülle gemischt als Dünger verwenden und auf ihre Felder ausbringen. Mit der vorliegenden GSchG-Änderung soll diese Ausnahmeregelung auf weitere Betriebe ausgedehnt werden. Das BAFU schätzt, dass rund 1'000 Landwirtschaftsbetriebe von der Lockerung profitieren könnten. Die Umsetzung dieses Vorschlages würde dazu beitragen, dass die Stickstoffüberschüsse weiterhin ansteigen.

In Anbetracht der Tatsache, dass in der Schweiz alljährlich rund 100'000t Stickstoffüberschüsse anfallen und dass mit der Umsetzung der vorliegenden GSchG-Revision die ARA bereits und in Zukunft hohe Investitionen getätigt haben und noch werden tätigen müssen, würde dieser Vorschlag das Lasten-Ungleichgewicht zwischen Abwasserreinigung und intensiver Landwirtschaft weiter verstärken. Die Stickstoffemissionen der ARA sollen vielmehr nach einem Einwohner-proportionalen Schema reduziert werden müssen. Allfällige weiter bestehende Ausnahmeregelungen zu Gunsten einer (zu) intensiven Landwirtschaft sind deutlicher auf Härtefälle zu begrenzen und nur für Betriebe zur Anwendung kommen, für die ein Anschluss ans Abwassernetz völlig unzumutbar bleibt.

Zunehmend ist häusliches Abwasser mit Medikamentenrückständen und Chemikalien aus Reinigungsmitteln verunreinigt. Die Stoffe sind teils schwer abbaubar und die Ausbringung des häuslichen Abwassers mit Gülle stellt somit ein zusätzliches Risiko für die Gewässerökologie dar.

3. Antrag: Streichung, resp. Verzicht auf Art. 12 Abs. 4 GSchG:

Die bestehende **Ausnahmeregelung** in Art. 12 GSchG ist zu **streichen**.

Zudem müssen wir auch hier die Verwendung des unscharfen Begriffes «erheblich» kritisieren. Die Stickstoffemissionen könnten bei Verzicht auf Art. 12 Abs. 4 solidarischer, je mit einem Beitrag aus eher ländlichen Gegenden als auch mit (sehr kostspieligen) Beiträgen aus den ARA-Finzen der dicht besiedelten Gebiete der Schweiz gemeinsam reduziert werden. Eine Streichung dieses Gesetzespassus' geht eindeutig in dieselbe Richtung wie die Aufrüstung von Abwasserreinigungsanlagen.

Wir sehen aus diesen Gründen den ausgeprägten Fokus auf sogenannte «End-of-Pipe»-Technologien kritisch. Gewässerschutz ist ein Zusammenspiel von Massnahmen an der Quelle und Lösungen am Ende des «technischen Wasserkreislaufes». Daher fordern wir, im GSchG nicht einseitig immer mehr technische Massnahmen zu definieren, welche von der Allgemeinheit finanziert werden müssen, sondern auch an der Quelle, beispielsweise bei der Einleitung von Abwässern und konsequenterweise sogar bei der Zulassung von medizinischen Wirkstoffen den einen Hebel anzusetzen.

Flächendeckende Eliminationen wären grundsätzlich machbar, sind aber mit Augenmass den ARA abzuverlangen:

In diesen Jahren werden bei 140 ARA Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen umgesetzt. So wird rund 80% der schweizerischen MV-Fracht in den Schweizergewässern eliminiert. Gemäss vorliegender Gesetzesrevision sollen weitere 300 ARA ausgerüstet werden. Dies wird bereits eine weitere Elimination von rund 5-10% bewirken.

Technisch sind die sehr hohen Anforderungen an die Elimination auch bei kleinen und mittleren Anlagen machbar. Bei schlechter Verdünnung (schwache Vorfluter) dürfte die erforderliche hohe Eliminationsleistung für Diclofenac in vielen Fällen jedoch nur mit einer Ozonung, aber nicht mit Aktivkohle erreicht werden. Ozonierungen auf kleinen Anlagen einzusetzen, ist sehr aufwendig und deshalb wirtschaftlich kaum vertretbar.

3. (Schweizerische) Kategorisierung der Abwasserreinigungsanlagen und deren Stickstoffelimination

Die heutige Belastung der Gewässer mit Stickstoff erachten wir als zu hoch und begrüessen deshalb Massnahmen zur Reduktion der Einträge im Grundsatz. Für die Stickstoffelimination bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ist im Gesetzesentwurf noch kein Grenzwert festgelegt. In den Erläuterungen wird von einem Wert von 80% gesprochen. Eine generelle Forderung von 80% der Stickstoffe die zu eliminieren wären, beurteilen wir aus drei Gründen und primär für kleinere, auch «zentrale» ARA als unverhältnismässig:

Erstens: Die Europäischen Anforderungen entsprechen weder regulatorisch noch technisch den Schweizerischen. Die revidierte EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) für ARA >10 000 EW*) resp. ARA > 150'000 EW*) sieht zwar ebenfalls eine Stickstoffelimination von 80% bis 2045 vor. Entscheidend ist primär, dass die in der Schweiz geforderte ganzjährige stabile Nitrifikation und hohe Denitrifikation auch bei tiefen Abwassertemperaturen bis 10°C ausgelegt und betrieben werden muss/müsste, während viele EU-Anforderungen und Auslegungsregeln explizit nur für Perioden mit höheren Temperaturen gelten und unterhalb eines definierten Temperaturniveaus von 12 °C reduzierte oder gar keine N-Eliminationsanforderungen stellen. Ein Temperaturunterschied von 2 °C in diesem Bereich ist teuer: Um bei 10 °C die gleiche Leistung zu erreichen wie bei 12 °C, braucht man grob 20-30 % mehr Biologievolumen und dementsprechend viel mehr Gebäudefläche.

Zudem unterscheidet sich die historische Zielrichtung zwischen der Schweiz und der EU deutlich: Während zahlreiche EU-Länder ihre ARA seit den 1990er-Jahren primär auf hohe Stickstoffelimination ausgerichtet haben, hat die Schweiz über Jahrzehnte vor allem die Klärgaserzeugung und Eigenstromproduktion optimiert, sodass heute – anders als in der EU – ein hoher Teil des ARA-Strombedarfs aus Biogas gedeckt wird. Würde nun in der Schweiz die Denitrifikation generell und «flächendeckend» auf über 80% erhöht, müsste mehr organischer Kohlenstoff in der Biologie statt in der Faulung genutzt werden, was die Klärgaserträge und damit die erneuerbare Eigenenergie reduziert. Das verschiebt das System zu höherem Gewässerschutz und weniger Lachgas, allerdings um den Preis einer spürbar schwächeren Energiebilanz der ARA: je höher die Denitrifikationsleistung, desto markanter wären auch die Energieverluste.

*) Auszug aus Artikel der Gesundheitsindustrie Baden-Württemberg: «EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL): Strengere Regeln und mehr Herstellerverantwortung» Fachbeitrag vom 03.07.2025 von: Dr. Anja Segschneider: © BIOPRO Baden-Württemberg GmbH:

«Die dritte Reinigungsstufe dient der Entfernung von Stickstoff- und Phosphorverbindungen. Diese Nährstoffe können Gewässer belasten und zu deren Überdüngung (Eutrophierung) führen. Eine Drittbehandlung ist für Kläranlagen mit mehr als 10.000 EW vorgesehen, die in Gebiete einleiten, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind, sowie für Anlagen mit 150.000 EW und mehr.

Neu hinzu kommt außerdem eine vierte Reinigungsstufe, die für Kläranlagen in Städten ab 150.000 EW verpflichtend ist. In besonders gefährdeten Gebieten gilt diese Pflicht bereits ab einer Größe von 10.000 EW. Sie soll gezielt Mikroschadstoffe wie Medikamentenrückstände oder Kosmetika aus dem Wasser entfernen. Für ihre Einführung gilt ein gestaffelter Fahrplan: Bis zum 31.12.2033 müssen mindestens 20 Prozent der Kläranlagen mit 150.000 EW und mehr über eine vierte Reinigungsstufe verfügen, bis zum 31.12.2039 sind es 60 Prozent und bis spätestens zum 31. Dezember 2045 alle Anlagen dieser Größe.»

Zweitens: Der technische und finanzielle Aufwand bei generellen 80% Stickstoffelimination steht in keinem Verhältnis zur angestrebten Gesamtwirkung. Die Stickstoffelimination ist ein biologischer Prozess, der von verschiedenen Randbedingungen – wie der Zusammensetzung des zufließenden Abwassers – abhängt. Hohe Eliminationsleistungen erfordern ein sehr hohes verfahrenstechnisches Verständnis der Betreiber, grosse Biologievolumen, zusätzliche Verfahrensstufen bei der Behandlung von hochbelasteten Rückläufen, fallweise die Zudosierung von leicht abbaubarem Kohlenstoff. Diese Abhängigkeiten führen dazu, dass ein Sprung um 1% bis 2% zusätzliche Verfahrensstufen bedingen kann und somit unvermeidbare Zusatzaufwände ausgelöst werden. Zudem reduzieren hohe Denitrifikationsraten die Energieproduktion bei der Klärgasverwertung. Ein hoher Eigenenergieversorgungsgrad war in den letzten Jahren ein zentrales Ziel und die ARAs wurden entsprechend ausgelegt. 2024 hat auch der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)¹ in Absprache mit interessierten Mitgliedern und basierend auf sorgfältigen Analysen durch Fachleute ein Positionspapier zu Möglichkeiten einer höheren Stickstoffelimination bei der Abwasserreinigung veröffentlicht. Das Positionspapier des VSA (2024; 1) erachtet Eliminationsraten > 70% für sinnvoll, weist aber klar auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis und die verfahrenstechnischen Randbedingungen hin.

Zu «guter» Letzt: würden eine «flächendeckende Denitrifikations-Politik» bei den ARA und der gleichzeitige Verzicht auf strenge Regelungen in der Landwirtschaft zu einer ausgeprägt ungleichen Lastenverteilung zwischen Letzterer und den ARA führen:

Heute stammen von der Landwirtschaft 32'500 t/a, von ARA's und dergleichen kommen 22'800 t/a. Das Gewässerschutzgesetz sieht nun eine massive Verschärfung bei der Einleitung von gereinigten Abwässern vor. Vom grössten Stickstoffemittenten, der Landwirtschaft, werden weiterhin keine Massnahmen verlangt. Dabei wurden der Landwirtschaft bereits 2005 Vorgaben für Absenkpfade gemacht. Diese sind bis heute nicht umgesetzt. Um das entsprechende Umweltziel (Reduktion der Nitrat-Einträge aus der Landwirtschaft in die Gewässer um 50 % gegenüber 1985) zu erreichen, müssten diese gemäss Bundesrat gegenüber heute noch um rund 8000 t N/a vermindert werden.

Die Fachhochschule Nord-Westschweiz (FHnw, 2024; 2) hat in einer ausführlichen Studie im Auftrag des BAfU vier Varianten für die Stickstoffelimination in ARA durchgerechnet (vgl. nachstehende, durch Kostenschätzungen ergänzte Tabelle 11):

Tabelle 11: Mögliche zukünftige Anforderungen an die Stickstoffelimination in Schweizer ARA.

ARA-Grössenklasse [EW _{dim}]	Anforderung an die Stickstoffelimination			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
> 100'000	≥ 70%	≥ 80%	≥ 80%	≥ 85%
50'000 – 100'000	≥ 70%	≥ 70%	≥ 80%	≥ 85%
10'000 – 50'000	≥ 70%	≥ 70%	≥ 80%	≥ 85%
1'000 – 10'000	≥ 35%	≥ 55%	≥ 35%	≥ 35%
200 – 1'000	≥ 35%	≥ 55%	≥ 35%	≥ 35%

1) Der VSA umfasst Fachleute für Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung: Hochschulen, Bund, Kantone, Verbände, Gemeinden, Betreiber, Planer und Ausrüster.

2) Für diese Thematik hat die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHnw) Grundlagen erarbeitet: Gesamt Betrachtung Weiterentwicklung Reinigungsleistung ARA: Fachhochschule Nordwestschweiz; im Auftrag des BAfU, 2024: 93 S.: Grundlage zur Umsetzung der Motionen 20.4261: «Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen» und 20.4262 «Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen» / Thematik: ARA-Grössenklassen und Einzugsgebiete der Siedlungsentwässerung; Tabelle 11: Mögliche zukünftige Anforderungen an die Stickstoffelimination in Schweizer ARA. Auf S. 27 von 93.

Wir empfehlen somit, eine Kombination zwischen den Varianten 2 und 3 weiterzuverfolgen und nicht rein schematisch einen Grenzwert von 80% festzulegen. Damit kann den kostensparenden Skaleneffekten besser Rechnung getragen und der im GSchG festgehaltenen, generellen Grundsatz einer «Berücksichtigung der Anzahl angeschlossener Einwohnenden» deutlich besser berücksichtigt werden.

Als Diskussionsgrundlage beantragen daher Folgendes:

4. Antrag: Konsequente Kategorisierung der ARA und ihrer Einzugsgebiete

(für Schweizerische Verhältnisse): Anpassungen in: Art. 60ff GSchG

Betr.: Art. 60 und 61 GSchG:

Es seien entsprechend einer **einwohnerproportionalen Kategorisierung der ARA** die folgenden Denitrifikationsraten aufzuerlegen:

➤ >100'000: **80%** / 10'000 bis 50'000: **75%** / 1'000 bis 10'000: **55%**

Schlussbemerkung:

Sehr geehrter Herr Bunderat Röstli, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie höflich um eine detaillierte und wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen und Anträge. Insbesondere sind wir froh, wenn sie den Vorschlag zu einer abgestuften Regelung der Denitrifikationsraten je nach der Grössenordnung entsprechender ARA berücksichtigen können. Gerne stellen wir auch - gemeinsam mit dem Verein 4aqua - unsere Fachleute für eine entsprechende Diskussion mit dem Bundesamt für Umwelt zur Verfügung.

Mit Bestem Dank für Ihr geschätztes Entgegenkommen.

Der Beauftragte für Vernehmlassungen, svu | asej:

Matthias Gfeller, Dr. sc. techn. ETH,
Planungs-Atelier, GFELLER,
8400 Winterthur



matthias.gfeller56@gmail.com
Tel.: 052 / 548 54 88

Für das Präsidium des svu | asej:

Nathalie Currat



Msc. en Géographie
Presidente